

Reformen und Justiz



DR. GERNOT KANDUTH ist Richter am Landesgericht Klagenfurt und Vizepräsident der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter.

„REFORM (GEBILDET AUS LAT. RE: ZURÜCK UND FORMARE: bilden, gestalten; zusammengesetzt etwa: Wiederherstellung) bezeichnet eine planvolle Umgestaltung bestehender Verhältnisse, Systeme, Ideologien oder Glaubenslehren in Politik, Religion, Wirtschaft oder Gesellschaft“ (<https://de.wikipedia.org/wiki/Reform>).

Den Begriff „Reform“ dürften sich die Mitglieder der aktuellen Bundesregierung als Leitbild für diese Legislaturperiode gewählt haben. Seit ihrer Angelobung vor rund neun Monaten vergeht nahezu kein Tag, an dem nicht von irgendeinem Reformprojekt berichtet wird: Unter anderem betreffen die aktuellen Vorhaben die Verfassung, die Organisation der Sozialversicherungsträger, das Arbeitsrecht und – wenig überraschend – das Strafrecht. Grund genug zu hinterfragen, ob nicht auch in der Justiz allgemein ein Veränderungsbedarf besteht. Im Großen und Ganzen macht die dritte Staatsgewalt ja keine Probleme: Sie genießt bei Umfragen regelmäßig das grundsätzliche Vertrauen der Bevölkerung, erwirtschaftet einen sattem Budgetbeitrag und liegt im europäischen Vergleich – bei einem verhältnismäßig schlanken Apparat – bei Quantität und Qualität der Erledigungen nach wie vor im Spitzenfeld. Ist also gar kein Änderungsbedarf gegeben? Oder müssten nicht bereits jetzt Maßnahmen gesetzt werden, um das Funktionieren unseres Rechtsstaates auch weiterhin gewährleisten zu können?

Die Vielfalt der anstehenden gesellschaftspolitischen Herausforderungen lassen wohl Letzteres vermuten – eine Position, die offenbar auch die Bundesregierung vertritt. Denn in ihrem Regierungsprogramm anerkennt sie, dass „das hohe Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die effiziente, gut funktionierende und moderne

Gerichtsbarkeit Österreichs“ als „Auftrag für die Zukunft“ zu verstehen, der Rechtsbestand fortgesetzt zu reformieren und den gesellschaftlichen Entwicklungen anzupassen sowie ein – leistbarer – Zugang zur Gerichtsbarkeit durch die Optimierung von Abläufen sicherzustellen sei. Dabei müsse aber die objektive, faire, unabhängige und zügige Verfahrensführung höchste Priorität genießen.

Diese justizpolitischen Vorsätze sind durchaus anzuerkennen und decken sich im Wesentlichen auch mit unseren Ideen von einer modernen Justiz, für deren Umsetzung wir bereits vor einem Jahr an die damals wahlwerbenden Parteien Vorschläge übermittelt haben. Am Ende der sommerlichen Urlaubszeit und zu Beginn eines hoffentlich konstruktiven (Arbeits-)Herbstes scheint der Zeitpunkt passend, diese – auszugsweise – in Erinnerung zu rufen:

Zunächst kann das hohe Vertrauen der Bevölkerung in eine unabhängige Gerichtsbarkeit nur dann aufrecht erhalten bleiben, wenn richterliche und staatsanwaltschaftliche Planstellen transparent und frei vom Anschein politischer Einflussnahme besetzt werden. Während die allgemeine Forderung nach einer Stärkung der Personalsenate und -kommissionen in den Besetzungsverfahren uneingeschränkt aufrecht bleibt, besteht im Speziellen konkreter Handlungsbedarf insbesondere bei der Übernahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst und im Ernennungsverfahren zur/zum (Vize-)PräsidentIn des Obersten Gerichtshofes. Aus gegebenem Anlass muss hier aber auch betont werden, dass die Bedeutung eines objektiven und streng sachlichen Kriterien folgenden Ernennungsprozesses für die Akzeptanz richterlicher Entscheidungen nicht beim Bund endet, sondern

gleichermaßen für die Länder und deren Verwaltungsgerichte zu gelten hat.

Selbst das „objektivste“ Auswahlverfahren vermag aber nur dann ein erfolgreiches Ergebnis zu bewirken, wenn es vorab gelingt, die besten Kräfte für eine Karriere in der Justiz zu begeistern. Der den Sparvorgaben geschuldete RiAA-Aufnahmestopp in den letzten Monaten hat nicht nur für einzelne vielversprechende junge Juristinnen und Juristen schmerzliche Auswirkungen, sondern konterkariert auch die im Regierungsprogramm in Aussicht gestellte Attraktivierung der Berufsstände Richter und Staatsanwalt. Maßnahmen, die den eingetretenen Imageverlust der Justiz als Dienstgeber wettmachen könnten, sind dringend gefragt. Neben besoldungsrechtlichen Mitteln bietet sich an, endlich auch für Richterinnen und Richter flexible Teilauslastungsmodelle zu schaffen, das Richterbild insgesamt zu vereinheitlichen und generell unsachliche Differenzierungen innerhalb der dritten Staatsgewalt zu beseitigen.

Zur Attraktivität des Berufes gehört aber auch ein zeitgemäßes Arbeitsumfeld. In diesem Zusammenhang hat sich die Bundesregierung mehrfach zur Digitalisierung bekannt. Wenn aber für bereits laufende Projekte nicht einmal die unbedingt erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden, scheint hier nicht mehr als ein bloßes Lippenbekenntnis abgegeben worden zu sein. Dabei beschränkt sich das informati- onstechnische Entwicklungspotential nicht

« Wir, die richterlichen und staatsanwaltlichen Standesvertretungen, sind jedenfalls zur Mitarbeit an einer planvollen Umgestaltung der bestehenden Verhältnisse bereit. »

nur auf die Einführung eines digitalen Aktes, sondern betrifft viele weitere Gebiete: So beliefert in den letzten Jahren etwa nahezu ausschließlich der Oberste Gerichtshof den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Rechtsinformationssystem des Bundes, da es den in zweiter Instanz judizierenden Gerichtshöfen an ausreichenden Ressourcen für die Veröffentlichung ihrer Entscheidungen mangelt. Unter Bedachtnahme auf die bestehenden Datenschutzverpflichtungen könnte hier die Anschaffung entsprechender Anonymisierungssoftware Abhilfe leisten, um letztlich zu einer – das Vertrauen der Bevölkerung stärkenden – Vereinheitlichung der Rechtsprechung in allen Instanzen beizutragen.

Schließlich kann der Anschein einer unvoreingenommenen und unparteilichen Justiz auch dadurch untermauert werden, wenn der Gesetzgeber endlich klare Voraussetzungen dafür schaffen würde, dass die Gerichtsbarkeit in religiösen und weltanschaulichen Belangen von den Rechtssuchenden neutral wahrgenommen wird (für alle, die dieses Thema auf ein Kopftuchverbot im Gerichtssaal reduzieren: Ja, darum geht es AUCH!).

Damit muss die einleitend gestellte Frage, ob auch in der Justizpolitik ein Reformbedarf besteht, bejaht werden. Die Hoffnung, dass entsprechende Gestaltungsprozesse auch tatsächlich eingeleitet werden, ist unabhängig davon gegeben, dass Reformen und Justiz nunmehr im selben Bundesministerium beheimatet sind. Wir, die richterlichen und staatsanwaltlichen Standesvertretungen, sind jedenfalls zur Mitarbeit an einer planvollen Umgestaltung der bestehenden Verhältnisse bereit. Für Reformen, die die Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit aushöhlen, nur dem Selbstzweck dienen oder die unter Zugrundelegung einer unseriösen Wirkungsfolgenabschätzung nicht mit den benötigten zusätzlichen finanziellen Mitteln ausgestattet werden, sind wir aber nicht zu haben.

GERNOT KANDUTH

Impressum

HERAUSGEBER:

Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter in Gemeinschaft mit der Vereinigung österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und der Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst, 1011 Wien, Postfach 26, E-Mail-Adresse: ute.beneke@richtervereinigung.at

MEDIENINHABER UND ANZEIGENANNAHME:

Motopress Werbe- und Verlagsgesellschaft mbH
Mariahilfer Straße 167/Top 18, 1150 Wien, Telefon:
485 31 49-0, Fax 485 31 49/30, E-Mail-Adresse:
produktion@motopress.at, DVR 0098892

HERSTELLER:

AV+Astoria Druckzentrum GmbH,
1030 Wien, Faradaygasse 6

REDAKTION:

Mag.^a Sabine Matejka, Mag.^a Cornelia Koller,
Mag. Christian Haider

SACHBEARBEITUNG:

Dr. Michael Danek – Strafrecht
Dr. Gert Schernthanner – Sonstiges
Mag.^a Sabine Matejka – Rechtsprechung
alle pA 1011 Wien, Justizpalast

TITELBILD:

MMag.^a Ulrike Rill, siehe RZ 2000, 102

GRUNDLEGENDE RICHTUNG:

Juristische Fachzeitschrift, unabhängiges
Standesvertretungsorgan der österreichischen
Richter und Staatsanwälte.

PREIS DES JAHRESABONNEMENTS:

€ 85,80 inkl. 10% MWSt.

PREIS DES JAHRESABONNEMENTS AUSLAND:

€ 144,10 inkl. 10% MWSt.

PREIS DES JAHRESABONNEMENTS ÜBERSEE:

€ 205,00

PREIS DES EINZELHEFTES:

€ 9,90 inkl. 10% MWSt.

PREIS DES EINZELHEFTES AUSLAND:

€ 19,25 inkl. 10% MWSt.

DAS ABONNEMENT verlängert sich automatisch um ein Jahr wenn es nicht bis spätestens 30. September (für Buchhandlungen 10. Dezember) des lfd. Jahres schriftlich gekündigt wird.

REKLAMATIONEN DIE ZUSTELLUNG BETREFFEND

werden nur innerhalb von 4 Wochen nach Versand akzeptiert.

DIE UMSCHLAGSEITEN 2-4 werden nicht von der Redaktion sondern vom Medieninhaber gestaltet.

MIT DER EINREICHUNG SEINES MANUSKRIPTS

räumt der Autor dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren (Druck, Mikrofilm etc.) und der Verbreitung (Verlagsrecht) sowie der Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art, der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an die Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG) und sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG) ein. Gemäß § 36 Abs 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrags folgenden Kalenderjahrs: dies gilt für die Verwertung von Datenbanken nicht.

DER NACHDRUCK VON ENTSCHEIDUNGEN

ist daher nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet. Wir bitten ferner, sich an die „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen“, 7. Aufl (Verlag MANZ'sche Wien, 2012) zu halten.